

STATUTEN Jungschar SIDUS

I Allgemeines

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Jungschar SIDUS besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in EMK Gelterkinden, Turnhallenstr. 11 4460 Gelterkinden.

2. Zweck

- Die Jungschar SIDUS bietet vielfältige Aktivitäten an, die der Entwicklung und dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden von Jugendlichen und Kindern förderlich sind.
- Die Jungschar SIDUS will Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und verantwortlichen Personen im sozialen, kulturellen und politischen Kontext der Schweiz fördern.
- Die Jungschar SIDUS will Sport und Bewegung fördern, indem Kinder und Jugendliche in die Mitverantwortung und Mitgestaltung der Lager einbezogen werden und durch sinnvolle Spiel- und Sporterlebnisse für den Sport begeistert werden. Kinder und Jugendliche lernen durch die Lagergemeinschaft soziale Umgangsformen und können Teamfähigkeit entwickeln. Sie lernen die Natur zu schützen und verhalten sich darin verantwortungsvoll und umweltbewusst.
- Die Jungschar SIDUS nimmt das Leben und Wirken von Jesus Christus als Vorbild und Inspiration. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche bedingungslos angenommen werden. Gelebte Nächstenliebe ist für die Jungschar SIDUS ein zentrales Motiv. Jesus Christus begegnete den Menschen in all ihren Bedürfnissen. Darum ist die Jungschar SIDUS bemüht, den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen in ganzheitlichen Angeboten zu begegnen.

3. Richtlinien

- Als Mitglied der JEMK verpflichtet sich die Jungschar SIDUS den Statuten und dem Leitbild der JEMK.
- Als Mitglied der Region Basel verpflichtet sich die Jungschar SIDUS den Statuten der Region Basel.
- Für ihre Tätigkeit in der Jungschararbeit verpflichtet sich die Jungschar SIDUS der «Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit» und der «Ethik-Charta von Swiss Olympic».

- Das von der EMK publizierte Reglement gegen sexuelle Belästigung, Mobbing und Missbrauch von Vertrauensverhältnissen ist für alle Mitglieder der Jungschar SIDUS verbindlich.

II Mitgliedschaft

4. Mitgliedschaft der Jungschar SIDUS

1. Die Jungschar SIDUS kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied von Organisationen und Fachverbänden werden, die dem Verein helfen, seine Zwecke zu erreichen.
2. Die Jungschar SIDUS ist Mitglied des Verbandes JEMK.
3. Die Jungschar SIDUS ist Mitglied der Region Basel.

5. Mitglieder

Vereins-Mitglied kann jede Person werden, die sich mit den Grundlagen und dem Zweck der Jungschar SIDUS (Art. 2 und 3) identifiziert.

Die Jungschar SIDUS unterscheidet folgende Mitglieder:

- Aktivmitglieder:
 - Dies sind alle Jugendlichen über 16 Jahren, die regelmässig an den Angeboten teilnehmen und alle in leitenden Funktionen.
 - Die Aktivmitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.
 - Mit ihrer Mitgliedschaft verpflichten sie sich zur regelmässigen Teilnahme an den Angeboten, zur Wahrnehmung ihrer Leitungsfunktion und zur Umsetzung der Vereinsziele.
 - Die Mitgliedschaft endet von Seiten des Aktivmitglieds bei Kündigung oder bei Niederlegen ihrer leitenden Funktion.
 - Ohne Kündigung bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung oder ohne Beendigung der leitenden Funktion erneuert sich die Mitgliedschaft jährlich.
- Passivmitgliedern:
 - Dies können alle Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sein, die an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
 - Voraussetzung ist das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten.
 - Die Passivmitglieder haben beratende Stimme bei der Mitgliederversammlung.
 - Sie verpflichten sich mit ihrer Mitgliedschaft zur regelmässigen Teilnahme an den Angeboten und zur Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Ohne Kündigung bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erneuert sich die Mitgliedschaft jährlich.

Unfallversicherung und Privathaftpflicht ist Sache der Teilnehmenden (Passivmitglieder) und der Aktivmitglieder. Die Betriebshaftpflicht ist über den Verband JEMK geregelt.

Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

III Organisation

6. Organe

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Die Amtsdauer von Vorstand und Revisionsstelle beginnt jeweils mit der ordentlichen Mitgliederversammlung und beträgt zwei Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich.

a) Mitgliederversammlung

7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Über die Geschäfte beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Für die Beschlussfähigkeit ist kein Quorum nötig.
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
 - Festlegen des Jahresbeitrags
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Wahlen der Organe
 - Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstands, z.B. über einen Mitgliederausschluss
 - Abstimmungen über Anträge des Vorstands, der Revisionsstelle und Mitgliedern
 - Änderung oder Totalrevision dieser Statuten
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann zusammen mit dem Vereinsprogramm einberufen werden. Für die jährlichen ordentlichen Traktanden (Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Wahlen) bedarf es keiner vorgängigen Traktandenliste.

b) Vorstand

8. Vorstand

1. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
3. Dem Vorstand stehen im Rahmen des Zweckartikels alle Kompetenzen zu, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
5. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln. Dem Mitglied steht das Rekursrecht zu.
6. Die gesamte Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds soll nicht länger als 12 Jahre betragen. Wird ein Mitglied des Vorstands als Präsident:in gewählt, so kann die maximale Amtsdauer dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtsdauer insgesamt).

9. Interessenkonflikte

1. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins.
2. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenkonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
 - Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
 - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
 - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
 - Falls der Interessenkonflikt das Präsidium betrifft, informiert die betroffene Person die Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
 - Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenkonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.
3. Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenkonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

c) Revisionsstelle

10. Revisionsstelle

1. Die Revision obliegt einem oder mehreren Revisoren/Revisorinnen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
2. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens vorzulegen. Zum Vereinsvermögen gehört auch das Vereinsinventar.

IV Finanzen

11. Mittel

1. Die Jungschar SIDUS verfügt über folgende finanzielle Mittel:
 - Die Beiträge der Mitglieder
 - Beiträge von staatlichen, kirchlichen und privaten Organisationen
 - Spenden aller Art
 - Eigenerwirtschaftete Einnahmen
 - Projektbezogene Einnahmen
 - Andere Einnahmen
2. Die Jungschar SIDUS arbeitet nicht gewinnorientiert.
3. Die Zuschüsse und Subventionen von J+S dürfen ausschliesslich für die Sportförderung im Sinne von Lagersport/Trekking verwendet werden.

12. Haftung

Die Mitglieder haften nicht für das Vereinsvermögen. Ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht weder bei Austritt noch bei Auflösung des Vereins noch aus sonstigen Gründen.

V Schlussbestimmungen

13. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

14. Statutenänderung, Vereinsauflösung

1. Für die Statutenänderung bedarf es einer Einladung 20 Tage im Voraus an alle Mitglieder unter schriftlicher Wiedergabe des Änderungsentwurfs.
2. Die Mitgliederversammlung beschliesst Statutenänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

3. Dieselben Voraussetzungen gelten auch für die Auflösung des Vereins. Das Vermögen ist in diesem Falle der JEMK zu übergeben, welche die Mittel für andere Projekte mit ähnlichem Zweck verwenden soll.

15. Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der 8. Mitgliederversammlung des Vereins am 07.03.2026 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Gelterkinder, den 07.03.2026

Präsident/in

Protokollführer/in

Monello, Kay Mattern

Squiby, Cédrine Beljean